

mit der Abnahme der Bau- oder Bauuntergruppe durch den Endverbraucher. Sie endet für die Konzentrierungsbetriebe gegenüber ihren Auftraggebern spätestens 12 Monate nach Abnahme.

(4) Bei Instandhaltungsverträgen über Pflege und Wartung sowie bei Leistungen der Unterwegshilfe, soweit sie behelfsmäßigen Charakter tragen, garantiert der Auftragnehmer, daß die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber den Anforderungen entspricht, die im Vertrag vereinbart wurden oder die sich aus dem Zweck der vereinbarten Leistung ergeben. Soweit für Wartungs- und Pflegeleistungen staatliche Gütevorschriften bestehen, bleiben diese davon unberührt.

(5) Der Auftragnehmer gewährt für die eingebauten neuen oder regenerierten Ersatzteile Garantie im Rahmen der für den Hersteller oder Regenerierungsbetrieb geltenden Bestimmungen bis zu einer Laufleistung von 5000 km, längstens für die Dauer von 6 Monaten. Bei gebrauchten (aufgearbeiteten) Teilen, die im Einverständnis mit dem Auftraggeber verwendet wurden, wird Garantie bis zu einer Laufleistung von 2000 km, längstens für die Dauer von 3 Monaten gewährt.

(6) Werden kraftfahrzeugtypische Baugruppen ohne technische Veränderungen für stationäre Anlagen, Gabelstapler, Straßenkehrmaschinen o. ä. Arbeitsmaschinen verwendet und wird die Garantie vom Hersteller für Baugruppen neuer Arbeitsmittel durch eine Anzahl von Betriebsstunden begrenzt, gewährt der Auftragnehmer Garantie bis zu dieser Betriebsdauer, längstens für die Dauer von 6 Monaten.

Anmerkung: Zur Garantiezeit vgl. § 178 Abs. 1 ZGB (Reg.-Nr. 1).

§ 14 Geltendmachung und Regelung von Garantieansprüchen

(1) Zeigt sich am Kraftfahrzeug oder an der Baugruppe ein Mangel innerhalb der Garantiezeit, hat der Auftraggeber diesen unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige fernmündlich, ist sie innerhalb von 3 Werktagen schriftlich nachzuholen. Läßt der festgestellte Mangel bei weiterer Nutzung Folgeschäden erwarten, ist der Instandhaltungsgegenstand sofort außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung: Vgl. § 185 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Ist eine Mängelanzeige beim Auftragnehmer nicht möglich oder zu aufwendig, kann sich der Auftraggeber an eine typgleiche Vertragswerkstatt wenden. Diese hat ihn bei der Regelung der Garantieansprüche zu beraten und Hilfe zu leisten.

(3) Zwischen dem Auftragnehmer oder der typglei-

chen Vertragswerkstatt und dem Auftraggeber ist ein Termin für die Zuführung des Instandhaltungsgegenstandes zu vereinbaren.

(4) Über den Garantieanspruch ist bei eindeutiger Sachlage sofort zu entscheiden. Ist das wegen der Art des Mangels nicht möglich, ist die Entscheidung unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

(5) Wird der Garantieanspruch bei einer typgleichen Vertragswerkstatt geltend gemacht und durch gleichzeitige Vorlage der Rechnung oder in anderer geeigneter Weise (z.B. Garantiebeleg, Qualitätspaß) nachgewiesen, übernimmt diese die Regelung des Garantieanspruches. Sie hat sich dazu mit dem Garantiegeber unverzüglich über die Anerkennung des Garantieanspruches abzustimmen.

(6) Wird der gemäß Abs. 5 geforderte Nachweis nicht gleichzeitig geführt, ist der Garantieanspruch beim Garantiegeber geltend zu machen, auch wenn die Leistung durch eine typgleiche Vertragswerkstatt erbracht wurde.

(7) Die typgleichen Vertragswerkstätten haben über die ausgeführten Leistungen Rechnung zu erteilen und ein Protokoll zu übergeben, das mindestens zu enthalten hat:

- a) Name und Anschrift des Auftraggebers,
- b) Bezeichnung des Leistungsgegenstandes (Typ, polizeiliches Kennzeichen, Fabrikat der Baugruppe, Motor- oder Fahrgestell-Nr.),
- c) bei Vorlage der Rechnung oder der Garantieurkunde deren Nummer,
- d) Datum der Mängelanzeige, Datum der Mängelabstellung bzw. Fahrzeugübergabe an den Auftraggeber,
- e) Bezeichnung der Mängelursache,
- f) Stempel und Unterschrift des ausfertigenenden Betriebes, gegebenenfalls Telefon-Nummern.

(8) Der Auftragnehmer oder die typgleiche Vertragswerkstatt ist verpflichtet, die vom Auftraggeber angezeigten Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen oder der vereinbarten Frist, zu beseitigen oder eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Überschreitet der Minderungsanspruch 10 %, ist die Garantieverpflichtung durch Nachbesserung oder Ersatzleistung zu erfüllen. Preisminderung kann der Auftraggeber nur vom Auftragnehmer fordern; das gleiche trifft für die Geltendmachung von Aufwands- und Schadenersatzansprüchen zu.

(9) Bei der Geltendmachung der Garantieansprüche durch Auftraggeber, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, gilt das Vertragsgesetz, soweit in dieser Anordnung keine speziellen Regelungen getroffen wurden.